

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

Zl.: 60.619-2a/54

Gesetzesbeschluß des niederösterreichischen Landtages über das niederösterreichische Kanalgesetz.

Zu Zl. 81 ex 1953 vom
15. Dezember 1953.

Kanzlei des Landtages
von Niederösterreich

Eing. 27 JAN 1954

Zl.: 81/2 Dr. N. A. Desch

An den

Herrn Landeshauptmann für Niederösterreich,

W i e n .

=====

Das Bundeskanzleramt beehrt sich namens der Bundesregierung mitzuteilen, daß gegen die Kundmachung des Gesetzesbeschlusses des niederösterreichischen Landtages vom 15. Dezember 1953 über die Einhebung von Kanalgebühren, die Einrichtung einer öffentlichen Fäkalienabfuhr, die Einhebung von Fäkalienabfuhrgebühren und die Anschlußverpflichtung an öffentliche Regenwasserkanäle (niederösterreichisches Kanalgesetz) gemäß Artikel 98 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 ein Einspruch nicht erhoben wird.

Das Amt der Landesregierung wird schon im Sinne des Abschnittes II, lit.c, des hä. Rundschreibens vom 13. Juli 1946, Zl. 48.013-2a/1946, eingeladen, sofern dies noch nicht erfolgt ist, den Gesetzesbeschluß dem Hochkommissär der sowjetischen Besatzungszone mitzuteilen und ihn nach Ablauf von 31 Tagen im Landesgesetzblatt kundzumachen, es sei denn, daß innerhalb dieser Frist ein schriftlicher Einspruch seitens des Alliierten Rates für Österreich erhoben würde.

Wien, am 19. Jänner 1954

Für den Bundeskanzler:

L o e b e n s t e i n

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Handwritten signature